Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13403**

18. Wahlperiode 24.08.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/13288 –

Schacht Konrad – Atomrechtliche Genehmigungen seit 2002

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Planfeststellungsbeschluss zur Einlagerung radioaktiver Abfälle in Schacht Konrad im Jahr 2002 bis zur Umstrukturierung der beteiligten Behörden und Unternehmen war das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in sogenannter Eigenaufsicht für atomrechtliche (Änderungs-)Genehmigungen zuständig, sofern sie vom BfS als unwesentlich eingestuft wurden. Diese Zuständigkeit ist auf das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) übergegangen.

Am 19. Mai 2017 hat die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) die Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle für Konrad, Revision 03 (Endlagerungsbedingungen, Stand: Februar 2017) zurückgezogen. Genauere Betrachtungen hätten ergeben, dass weiterer Prüfbedarf bestehe (vgl. www.bge.de/de/meldungen/2017/05/endlagerungsbedingungen-revision-03-fuer-konrad-wurden-zurueckgezogen/).

1. Welche atomrechtlichen (Änderungs-)Genehmigungen hat das BfS seit 2002 beim Projekt Schacht Konrad erteilt, wann, und mit welchem Regelungsgehalt?

Zuständig für atomrechtliche Zulassungen nach § 9b des Atomgesetzes (AtG) für das Endlager Konrad ist derzeit noch das Land Niedersachsen. Ausgeübt wird diese Aufgabe durch das Niedersächsische Umweltministerium. Nach § 9b Absatz 1 Satz 1 AtG bedürfen wesentliche Veränderungen einer in § 9a Absatz 3 Satz 1 AtG genannten Anlage des Bundes oder ihres Betriebes der Planfeststellung; bei Vorliegen der in § 9b Absatz 1 Satz 3 AtG genannten Voraussetzungen kann eine Plangenehmigung erteilt werden. Erst mit der Erteilung der Zustimmung zur Inbetriebnahme des Endlagers Konrad durch die atomrechtliche Aufsicht geht die Genehmigungszuständigkeit auf das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) über.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss Konrad bedurften nach alter Rechtslage unwesentliche Veränderungen der Anlage und ihres Betriebes je nach Art einer An-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 22. August 2017 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

zeige gegenüber bzw. der Zustimmung der Endlagerüberwachung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS). Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) wurde die staatliche Aufsicht nach § 19 AtG auch für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 AtG und für die Schachtanlage Asse II eingeführt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 30. Juli 2016 wird diese Aufgabe durch das BfE wahrgenommen. Unwesentliche Veränderungen sind dementsprechend dem BfE anzuzeigen oder zur Zustimmung vorzulegen.

Nachfolgend sind die Kurzbezeichnungen der Änderungsverfahren aufgelistet, in denen die Endlagerüberwachung (EÜ) des BfS seit dem Jahr 2002 unwesentlichen Veränderungen zugestimmt hat.

Bezeichnung	**Datum der Zustimmung der EÜ**
Ergänzung der Endlagerungsbedingungen Konrad (Radionuklide)	08.05.2009
Maschinelle Auffahrung Füll/Blindort 2. Sohle Schacht Konrad 2	19.01.2010
Änderungen (Teilbereich 1) Schachtrohrleitungen Grubenwasserentsorgung	18.08.2010
Hauptseilfahrtanlage Konrad 2 – Abweichungen	15.11.2010
Ersatz des Löschmittels Kohlenstoffdioxid in ortsfesten Löschanlagen	02.08.2011
Grubenwasser	03.08.2011
Abweichungen Personendosimetrie EPDS	12.08.2011
Änderung Raumluftüberwachung	08.09.2011
Ausgestaltung Fortluftüberwachung	22.12.2011
Einfriedung der Schachtanlage Konrad 1	31.05.2012
Verlegung Wettermast	17.07.2012
Anpassung Kontaminationsmessungen	19.09.2012
Kontaminationskontrolle und Dosisleistungsmessung bei Gebindeeingang	07.03.2013
Aufstellort Messcontainer Konrad 2	26.09.2013
Ausgestaltung OD- und ODL-Überwachung	25.03.2014
Weitere Radionuklide: zweite Ergänzung	18.09.2014
Ummantelte Betonbehälter	25.11.2014
Weitere Radionuklide: dritte Ergänzung	10.12.2014
Brückenkran Sonderbehandlungsraum	03.03.2016
Verdeutlichung der Nebenbestimmung A.2-10	24.06.2016
Klarstellung – vollständige Umschließung mit inaktivem Beton	08.07.2016
Aufschwimmen von Gebinden	12.07.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Welche atomrechtlichen (Änderungs-)Genehmigungen hat das BfE seit Übertragung der Zuständigkeit beim Projekt Schacht Konrad erteilt, wann, und mit welchem Regelungsgehalt?

Zum Begriff „Änderungsgenehmigungen“ wird auf die Beschreibung des Organisationsgefüges im Endlagerbereich in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Nachfolgend sind die Kurzbezeichnungen der Änderungsverfahren aufgelistet, in denen das BfE seit dem 30. Juli 2016 unwesentlichen Veränderungen zugestimmt hat.

Bezeichnung	**Datum der Zustimmung des BfE**
Tauschpalette zur Anlieferung zylindrischer Abfallgebinde	31.10.2016
Hauptgrubenlüfter Konrad 2	18.11.2016
Leitungssystem und Melder der Brandmeldeanlage	18.01.2017
Ersatz Standleitung und Richtfunkstrecke	30.05.2017
Mobile Abschirmwände	11.08.2017

3. Welcher konkrete Prüfbedarf besteht bezüglich der Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle für Konrad, Revision 03?

Nach der Veröffentlichung der Revision 3 der Endlagerungsbedingungen Konrad ergaben sich Fragen zu geänderten Formulierungen in den Anforderungen an Abfallprodukte. Infolgedessen wurde diese Revision zurückgezogen, um die Eindeutigkeit dieser Formulierungen zu überprüfen. Dabei geht es u. a. um die Umschließung bestimmter radioaktiver Abfälle mit inaktivem Beton und um das Erfordernis von Einzelfallprüfungen bei Abfällen mit Moderator- und Reflektormaterialien.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333